

ANGELSPORTVEREIN
SANDHOFEN e.V.
GEMEINNÜTZIGER VEREIN

GESCHÄFTSSTELLE:
FALKENSTRASSE 3
68307 MANNHEIM
TELEFON: 0621 - 77 38 83
VEREINSHEIM TELEF. 0621 - 77 12 11
www.asv-sandhofen.de

BANKVERBINDUNG:
• VOLKSBANK SANDHOFEN eG
• Konto - Nr. : 3320 4400
• BLZ : 670 600 31
• IBAN : DE89670600310033204400
• BIC : GENODE61MA3

ALLGEMEINE – Geschäftsordnung 2013

des

ANGELSPORTVEREIN SANDHOFEN e.V.
GEMEINNÜTZIGER VEREIN

Teil I: Bankkonten–Vollmachten und Schließfachzugriffe

(Fassung: **Geschäftsjahr – 2013** // Gültig ab 01. März 2013)



Inhaltsverzeichnis:

- Teil I: Bankkonten-Vollmachten und Schließfachzugriffe
- Teil II: Einschränkung der persönlichen Haftung eines satzungsgemäß berufenen Vertreters
- Teil III: Erweiterte Verfahrensvorschriften bei der Mitgliederversammlung, den Vorstandssitzungen und den Beirats- und/oder Ausschuss-Sitzungen gegenüber den bestehenden Satzungsvorschriften
- Teil IV: Haftungs- und Risikoabsicherungen

Allgemeine Geschäftsordnung (A-GO):

("körperschaftliche Normen zweiten Ranges")

Teil I: Bankkonten-Vollmachten und Schließfachzugriffe

(Fassung: Geschäftsjahr – 2013 // Gültig ab 01. März 2013)

in Ergänzung zur

SATZUNG-2008 (VR 263 - Mannheim)

des

ANGELSPORTVEREIN SANDHOFEN e.V.

Der Gesamt-Vorstand des ASV- Sandhofen e.V. hat in seiner Vorstandssitzung am 12. März 2008 und ergänzend am 28. August 2013, als Zusatz zu § 14, Ziff. 12 seiner Satzung-2008, Folgendes zur Zeichnungsberechtigung und zu Kontovollmachten beraten und einstimmig beschlossen:

Satzungsauszug zu:

§ 14 – Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands.

9. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
10. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des ASV-Sandhofen berechtigt ist.
11. Beide Vorsitzende sind für die Überwachung der Geschäftsführung der restlichen Mitglieder des ASV-Gesamt-Vorstand verantwortlich.
12. Bei allen Kontoeröffnungen oder -änderungen und bei allen Verfügungen über Konten des Vereins, sind gemeinsame Kontovollmachten (zwei Unterschriften) erforderlich. Die jeweilige Kontovollmacht beschränkt sich nur auf die Mitglieder des ASV-Vorstandes nach § 13, Ziff. 1 dieser Satzung. **Wer mit wem zeichnungsberechtigt ist regelt eine Geschäftsordnung.**

Teil I – § 1 – Kontovollmachten

Nach Satzung - § 13, Ziff. 1, besteht der ASV-Vorstand aus folgenden Personen/Ämtern:

- 1.1 1. Vorsitzender
- 1.2 2. Vorsitzender
- 1.3 Schriftführer
- 1.4 Kassier
- 1.5 Jugendwart

1.1 Für die Zugriffe auf alle zurzeit bestehenden ASV- Sandhofen e.V. – Konten wurden folgende Vollmachtenarten (Typ) den jeweils in einer JHV gewählten Personen nach Satzung – § 13, Ziff. 1 und § 15, Ziff. 7.1, zugeordnet und sind bis auf weiteres rechtsverbindlich:

1. Vorsitzender – (Typ **A**)
2. Vorsitzender – (Typ **A**)
- Schriftführer – (Typ **B**)
- Kassier – (Typ **A**)
- Beiräte für die Allgemeine-Vereinsverwaltung (Wirtschaftsausschuss) – (Typ **B**)

Bedeutung der Vollmachtenarten:

- Typ **A** = ...gemeinsam mit einem anderen Bevollmächtigten mit dem Typ **A** oder Typ **B**
- Typ **B** = ...gemeinsam nur mit einem Bevollmächtigten mit dem Typ **A**

1.2 Jährlich, unmittelbar nach den JHV-Wahlen, erhält das zuständige Geldinstitut des ASV-Sandhofen e.V., eine vom 1. und 2. Vorsitzenden bestätigte Namensliste der nach vorgenannter Ziffer 1.1 zeichnungsberechtigten Personen.

Teil I – § 2 – Schließfachzugriffe

Bei Bedarf mietet sich der ASV– Sandhofen e.V. ein oder mehrere Bankschließfächer, um besonders wertvolle und/oder unersetzliche Vereinsgegenstände oder Schriftstücke weitestgehend vor Verlusten zu schützen und für die Zukunft zu erhalten.

Bei der Festlegung zur Einlagerung der schützenswerten Objekte sollte ein enger Messstab angelegt werden und auf einem breiten Vorstandsbeschluss beruhen.

Für die Anmietung, Nutzung und Kündigung von Bankschließfächer hat die Satzung – § 14, Ziff. 12, keine Zuständigkeit. Für Schließfächer gilt alleine § 14, Ziff. 9, die alleinige Vertretungsberechtigung des 1. und 2. Vorsitzenden, gemäß den aktuellen Registergericht-Eintragungen.

2.1 Einzel-Zugriffsberechtigt für Bank–Schließfächer sind die Personen/Ämter nach der ASV– Satzung – § 13, Ziff. 1. und nach § 15, Ziff. 7.1

- 1.1 1. Vorsitzender
- 1.2 2. Vorsitzender
- 1.3 Schriftführer
- 1.4 Kassier
- 7.1 Beiräte für die Allgemeine-Vereinsverwaltung (Wirtschaftsausschuss)

2.2 In Anlehnung an die Satzung – § 14, Ziff. 9, wird festgelegt, dass die beiden nach § 26 BGB Vertretungsberechtigten, der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, regelmäßig als Verwahrer der Vereins–Schließfachschlüssel ermächtigt sind.

Bei Schlüsselausleihungen an Personen nach ASV–Satzung – § 13, Ziff. 1.3, 1.4 und § 15, Ziff. 7.1, sind interne ASV–Protokolle mit Namen, Übergabe–Datum und –Uhrzeit, sowie Rückgabe–Datum und –Uhrzeit, mit den entsprechenden Unterschriften anzufertigen und bei der nächstfolgenden ASV–Vorstandssitzung, zusammen mit dem Sitzungsprotokoll, zu archivieren.

Teil I – § 3 – Änderungen / Erweiterungen

Änderungen oder Erweiterungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines mehrheitlichen Beschlusses durch eine satzungskonforme Gesamt–Vorstandssitzung des ASV– Sandhofen e.V.

Bestätigungsvermerk:

Mannheim – Sandhofen, den 12. März 2008
gez. Werner Kremer – 1. Vorsitzender

Änderungsbestätigung:

Mannheim – Sandhofen, den 28. August 2013
gez. Rudi Lelek – 2. Vorsitzender

ENDE der **A–GO** Status 2013